

Beitragsordnung des Vereins RTG Berge e. V.

- durch Beschluss vom 17.03.2013 -

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragshöhe pro Jahr:

- | | |
|--|-----------|
| - Kinder bis 14 Jahren | 50,- Euro |
| - Jugendliche bis 18 Jahre | 50,- Euro |
| - Auszubildende und Studenten
bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres | 50,- Euro |
| - aktive Erwachsene über 18 Jahre | 80,- Euro |
| - passive Erwachsene über 18 Jahre | 30,- Euro |

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen für Auszubildende und Studenten müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält sämtliche Abgaben an den Pferdesportverband Westfalen e. V. und die GEMA.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 04.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
6. Gebühren für Rücklastschriften zahlt das jeweilige Mitglied.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 3,- pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
9. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Bisher besteht noch kein Vereinskonto.
Das Vereinskonto wird nach Eröffnung hier eingetragen.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende zu erklären (vgl. § 6 Nr. 2 der Vereinssatzung).
Eventuelle Vereinsbeiträge werden nicht erstattet.